

ZWINGLI MIT AMBROSIUS BLARER IM GESPRÄCH

Die Anfänge der Täufergemeinden in der Schweiz waren bewegt von der Frage, ob die Gemeinde in eigener Bestimmung das Recht habe, eine Reform durchzuführen, oder ob es dazu der Mitwirkung weltlicher Macht bedürfe. In dem hoch interessanten Briefaustausch zwischen Zwingli und Ambrosius Blarer, dem Zürcher und dem Konstanzer Reformator, entdecken wir, daß Blarer den Standpunkt der Täufer teilt. Sie standen also mit ihrer Meinung nicht allein. Den Abschnitt entnehmen wir mit freundlicher Erlaubnis dem bedeutenden Werk: *Der Konstanzer Reformator Ambrosius Blarer 1492–1564*, Jan Thorbecke Verlag, Konstanz und Stuttgart 1965.

Nicht ein mündliches Gespräch ist gemeint, sondern ein schriftliches. Ambrosius Blarer, der damals Sechsenddreißigjährige, wandte sich im Frühjahr 1528 mit einem Brief voller Fragen an den um acht Jahre älteren Zwingli. Dieses Schreiben ist bedauerlicherweise verloren gegangen. Zwingli antwortete am 4. Mai 1528 sehr einläßlich; sein Antwortschreiben umfaßt in der Kritischen Zwingli-Ausgabe¹ siebzehn Seiten, ist also, wie Zwingli selbst sagt, „kein Brief mehr, sondern ein Buch in Briefform“ (466,2).

Der Inhalt des verlorenen Blarerbriefes läßt sich in den Hauptzügen aus Zwinglis Erwiderung wiederherstellen. Das soll zunächst hier versucht werden. Den Hintergrund der Probleme Blarers bildet die kirchenpolitische Lage, wie sie sich bis zum Jahre 1528 in Konstanz entwickelt hat. Der Bischof hatte die Stadt im August 1526 verlassen. Von da an verschwanden die katholischen Bräuche und Einrichtungen rasch. Wo es noch Widerstand gab, half der Rat, der überhaupt der entscheidende Träger der Konstanzer Reformation war, kräftig nach. So verbot er im Mai 1527 dem Dominikaner Pirata die Münsterkanzel. Zu Anfang des Jahres 1528 war der evangelische Gottesdienst in Konstanz allgemein eingeführt². Das war für die Evangelischen, so möchten wir annehmen, Grund zur Befriedigung, ja zum Triumphieren. Die meisten haben es sicher auch so empfunden. Aber Ambrosius Blarer konnte des Sieges nicht recht froh werden. Die Art, wie die Reformation in Konstanz durchgeführt worden war, bedrückte ihn; der große Erfolg der Konstanzer Reformation vermochte seine Bedenken nicht zu beschwichtigen. Darum wendet er sich an Zwingli. Er will dem Zürcher Freund seine Zweifel vorlegen und ihn um Rat bitten. Blarers Bedrängnis

ist diese: Durfte sich der Rat in kirchliche Fragen einschalten? Darf eine weltliche Obrigkeit in Angelegenheiten, die die Kirche betreffen, handeln? Blarer ist geneigt, diese Fragen zu verneinen, und er beruft sich dabei auf Jesus (452,24) und Paulus (452,29). Auf den Jesus, der vor Pilatus erklärte (Joh. 18,36): „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“, und der sich weigerte, zum König (Joh. 6,15) oder Richter (Luk. 12,14) gemacht zu werden. Paulus handelt im 14. Kapitel des Römerbriefes von denen, die noch im Glauben schwach sind, und er verlangt dort, daß jeder, er sei stark oder schwach, das tun soll, was er in seinem Gewissen vor Gott verantworten kann (454,18 und 455,12). „Jeder soll in seinem eigenen Sinn völlig überzeugt sein“ (Röm. 14,5). Das bedeutet, schließt Blarer, daß unter keinen Umständen die Gewissen verletzt werden dürfen. Die Obrigkeit aber, welche katholische Traditionen abschafft, verletzt notwendig die Gewissen, nämlich die schwachen Gewissen derjenigen, die solche Abschaffung noch nicht mit Überzeugung bejahen können. Blarer fragt sich darum, ob es nicht besser wäre, der Rat würde vorläufig jeden bei seinem Glauben lassen und den Zeitpunkt abwarten, wo alle Bürger von innen heraus eines gemeinsamen (evangelischen) Sinnes geworden seien. Er will diese Lösung nicht als die einzig richtige geltend machen, aber er hält sie für vertretbar. Blarer erwägt also den Gedanken der staatlichen Toleranz in Glaubensdingen; er hält es für möglich, daß die weltliche Obrigkeit ihren Untertanen Gewissensfreiheit gewähre.

Mit dieser Forderung der Neutralität des Staates in Fragen der Religion befindet sich Blarer in der geistigen Nähe des Täuferturns. Das war auch Zwinglis Eindruck. Der Ton Zwinglis in seinem Briefe ist eben darum streckenweise so ungestüm und zudringlich (vgl. z. B. 464,1), weil es ihm darauf ankommt, den Konstanzer Reformator aus dieser gefährlichen Nachbarschaft zu befreien. An mehreren Stellen polemisiert Zwingli gegen die *catabaptistae* (Täufers), weil sie von der Obrigkeit Glaubensfreiheit verlangen. Aber er will damit Blarer treffen, der ja für denselben Gedanken eintrat. Auf S. 463,28 erwähnt Zwingli, daß die täuferischen Gegner seine Berufung auf das Alte Testament zurückweisen, „ut ex te audio“ (wie ich von Dir, Blarer, vernehme). Natürlich kannte Zwingli diesen Widerspruch der Täufer schon längst. Aber offenbar hatte ihn Blarer sich zu eigen gemacht, und Zwingli bekommt ihn nun aus dessen Munde zu hören. Ähnliches gilt von einem anderen Einwurf. Auf S. 463,21 berichtet Zwingli, es werde ihm entgegengehalten: Gott hätte auch ohne obrigkeitliches Eingreifen die Seinen verteidigt. Das will sagen: Die Einmischung der bürgerlichen Gewalt (in Zürich und Konstanz) in die Fragen des Kirchenlebens wäre gar nicht nötig gewesen; Gott hätte in seiner Fürsorge allein seine

Gemeinde zu schützen vermocht. Diese Einwendung stammt gewiß von Blarer; aber sie entspricht täuferischen Gedankengängen.

Wir sahen, daß Blarer sich auf Jesus und Paulus stützte. Aber er nennt noch einen dritten Gewährsmann: Luther. Es geht aus Zwinglis Brief klar hervor (451,17 und 452,17), daß Blarer zur Erhärtung seiner Ansicht den Luthersatz zitiert hatte: *Regnum Christi non est externum* (das Reich Christi tritt nicht äußerlich in Erscheinung). Blarer verstand dieses Wort, das eine Zusammenfassung der Lehre Luthers von den zwei Reichen darstellt, so: Die Glaubenden bilden die Kirche, das Reich Christi. Dieses Reich ist innerlich in den Herzen, in den Gewissen; es ist der Bereich der freien Entscheidungen des Gewissens. Weil es innerlich ist, darf in diesem Reiche keine Zwangsgewalt angewandt werden. Das geschähe aber, wenn die Obrigkeit die Abschaffung katholischer Bräuche befehlen würde. Durch sein ganzes Schreiben hindurch bekämpft Zwingli mit Leidenschaft diese Theorie, die ja, wenn sie wahr wäre, dem obrigkeitlichen Kirchenregiment tödlich sein müßte. Am Schlusse des Briefes bemerkt Zwingli (467,15), kürzlich habe ihn der Bruder des Ambrosius, Thomas Blarer, besucht, und dieser habe sich als einen eifrigen Gefolgsmann Luthers erwiesen; er, Zwingli, hoffe aber, ihn wenigstens teilweise von seinem Luthertum bekehrt zu haben. Sicher stand in den Gesprächen, die beide Männer führten und die offenbar zeitlich mit der Niederschrift der Antwort an Ambrosius Blarer zusammenfielen, Luthers Lehre von den beiden Reichen im Vordergrund.

Nun Zwinglis Widerlegung. Blarer hatte sich auf das Jesuswort „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“ bezogen, um damit zu sagen: In der Kirche gibt es nicht Geisteszwang noch Gewalt. Zwingli knüpfte an dieses Wort Jesu an und betont seinerseits, daß der Herr rein geistliche Ämter hatte. „Christus war während seines ganzen Lebens Prophet und Bischof, nicht König oder Obrigkeit“ (465,28). Dennoch, so fährt Zwingli weiter, hat er sich nicht gescheut, bei schwachen Gewissen anzustoßen. Indem er erlaubte, daß seine Jünger am Sabbat Ähren ausrauten und daß sie, ohne die Hände zu waschen, aßen, hat er zugelassen, daß die Gewissen der frommen Juden, besonders der Pharisäer, verletzt wurden (453,3). Die Jünger haben, mit Jesu Einverständnis, öffentlichen Anstoß erregt, und so trat (entgegen Luthers Ansicht) das Reich Christi äußerlich in Erscheinung. Jesus hat also nicht schrankenlose Gewissensfreiheit gewährt. Diese wäre, meint Zwingli, auch heute nicht durchführbar. Zu warten, bis alle eines einzigen Glaubens sind, ist utopisch. Dann und wann ist es einfach notwendig, daß der neue Glaube zur Durchsetzung gebracht wird, auch wenn nicht alle Bürger einverstanden sind. Jesus hat sogar Gewalt (*Macht, vis*) angewendet, damals, als er die Wechsler aus dem Tempel trieb (458,4). Es gibt Macht, die mit

Gewalttat und Unrecht verbunden ist. Und es gibt Macht, die durch Klugheit, Großmut und Barmherzigkeit begrenzt und gebunden ist. Im zweiten Sinn hat Jesus bei der Tempelaustreibung Zwang und Gewalt gebraucht und damit gezeigt, daß in der christlichen Kirche zuweilen Zwangsgewalt, durch eine christliche Obrigkeit ausgeübt, nötig ist.

Den Beweis, daß eine christliche Obrigkeit kirchenregimentliche Befugnisse handhaben dürfe, hatte Zwingli früher, im Kampfe gegen die Täufer, mit Hilfe des Alten Testamentes geleistet. Er hatte auf die Könige des Alten Bundes verwiesen, auf Hiskia, der die Höhenheiligtümer beseitigte (2. Kön. 18), auf Josia, der den Kultus in Jerusalem reformierte (2. Kön. 22) und andere. Blarer lehnt diese Begründung ab, und Zwingli benützte die Gelegenheit, um zu erklären, daß er diese Beispiele nie als an sich verpflichtend, als gesetzlich, verstanden habe (464,1). Für ihn ist das ganze Gesetz des Alten Bundes — Judizial-, Zeremonial- und Moralgesetz (Dekalog) — ohne Ausnahme abgetan. Einziggültige Norm ist für den Christen nur das Doppelgebot der Liebe (Matth. 22,40). Nur wo die Vorschriften oder Vorbilder des Alten Testamentes mit dem Liebesgebot zusammenstimmen, sind sie auch jetzt noch gültig. Weil Hiskia und Josia ihre religiösen Maßnahmen aus Liebe zu Gott und den Menschen durchführten, darum ist das Handeln dieser Könige noch heute maßgebend. „Nicht also Hiskia und Elia verpflichten uns, sondern es verpflichtet uns die gleiche Liebe und derselbe Geist, daß wir ihr Beispiel nachahmen, wenn es die Religion, die Umstände und der Friede erheischen“ (467,10).

Damit hat Zwingli die gegen ihn vorgebrachte Kritik abgewehrt. Nunmehr legt er in positivem Beweisgang die Gründe für das Recht staatlicher Kirchenleitung dar. Dabei nimmt er den Ausgang vom Apostelkonzil (Apostelgesch. Kap. 15). Sein Gedanke ist der: Das Apostelkonzil faßte Beschlüsse über die Beschneidung, sowie über Blut und Ersticktes. Es hat also kirchliche Fragen geordnet. Dann darf aber auch der Rat (von Zürich und Konstanz) in Kirchendingen entscheidend mitreden (455,24). Zwingli weiß, daß, auf den ersten Blick, diese Folgerung nicht ganz stichhaltig ist; denn in Jerusalem beschlossen die Apostel, die Ältesten und die ganze Christengemeinde (Apostelgesch. 15), die Räte in Konstanz und Zürich sind aber bürgerliche Behörden (455,30). Jedoch der Abstand ist nach Zwingli nicht so groß, wie es zunächst scheint. Denn einmal, so behauptet Zwingli irrtümlich, waren die „Ältesten“ in Jerusalem weltliche Ratsherrn (455,33). Die Apostel allerdings waren Vertreter der christlichen Gemeinde, und diese selbst war ja auch an den Beschlüssen unmittelbar beteiligt. Also es war doch (auch in Zwinglis Augen) so, daß auf dem Apostelkonzil die christliche Kirche ihre Angelegenheiten selbst regelte. Aber, so fragt Zwingli

nun, ist es in Zürich, Konstanz und in den andern Städten, wo die Räte in der Kirche regieren, anders? Das Recht, kirchliche Entscheidungen zu fällen, besitzen die Räte ja nicht einfach insofern, als sie weltliche Obrigkeiten sind. Vielmehr muß ein magistratus (Obrigkeit), um in der Kirche mitentscheiden zu können, vier Voraussetzungen erfüllen (456,31). Erstens müssen die Ratsmitglieder Christen sein, sich also vor Gott verantwortlich fühlen. Sondern müssen die Ratsbeschlüsse sich nach dem Wort Gottes richten. Drittens müssen diese Beschlüsse sich auf externa (äußere Dinge), z. B. die Kirchenbilder und die Messe, beziehen. Schließlich darf der Rat nur, wenn er zuvor die Zustimmung der Kirchengemeinde eingeholt hat, entscheiden. Somit lenkt der Rat nicht als weltlicher Rat die Kirche, sondern er ist an christliche Normen gebunden, hört auf das Wort Gottes, fühlt sich vor Gott verantwortlich und ist insofern ein Teil der Kirche³. Zwinglis Konzeption ist (im Brief an Blarer) das Staatskirchentum, aber man muß von einer gemilderten Form dieses Kirchentums sprechen, weil ja die Obrigkeit nicht von außen her in die Kirche hineinregiert, sondern selber auf dem Boden der Kirche steht und die kirchlichen Anliegen als die ihren betrachtet.

Wir hörten, daß der Rat für seine kirchlichen Verordnungen das Einverständnis der Kirchengemeinde haben müsse. Wie ist das gedacht? Wir stellen uns vor, Zwingli meine, der Rat müsse eine Kirchengemeindeversammlung befragen. Jedoch gibt der Reformator eine andere Antwort (457,24). Der Rat, auch in Konstanz, ist gewählt von den Zünften, und Zwingli führt aus: Es genügt, wenn die Zünfte und die Pfarrer einverstanden sind; denn so ist die ganze Kirchengemeinde einverstanden. Wir stellen fest, daß Zwingli damit, in Überspitzung des volkskirchlichen Gedankens, die Grenze zwischen Kirchengemeinde und Bürgergemeinde, zwischen Kirchenvolk und Staatsvolk aufgehoben hat.

Am Schlusse seines Briefes bringt Zwingli eine begütigende Bemerkung, die man nach den vorhergehenden sehr entschiedenen Formulierungen nicht erwartet hätte. Er schreibt, er wolle seinen Gesprächspartnern, er denkt natürlich vor allem an A. Blarer, Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ihr Standpunkt sei falsch, ihr Beweggrund jedoch verständlich. Sie fürchten, „daß sich die Obrigkeit mit der Zeit allzuviel herausnehme“ (466,8). Blarer ahnte in der Tat, was ja dann auch geschah, daß die Obrigkeit, nachdem ihr einmal die Sorge für die Kirche in die Hand gelegt war, ihre Herrschaft in der Kirche immer ungehemmter ausdehnte.

Eine Stellungnahme Blarers zu Zwinglis Schreiben vom Mai 1528 ist nicht bekannt. Im Briefgespräch zwischen dem Zürcher und dem Konstanzer Reformator treten sich der Grundsatz der kirchlichen Selbstregierung (Ge-

meindeautonomie) und des Staatskirchentums klar gegenüber. Das Staatskirchentum hat in der Folge zunächst gesiegt. Aber je mehr es sich übersteigerte, je mehr die Kirchen sich den Staaten unterwerfen mußten, desto stärker wurde das Verlangen nach der selbständigen, selbstverantwortlichen Gemeinde. Schließlich hat diese Kirchenform, die Gemeindeautonomie, sich doch durchgesetzt. Es ehrt Ambrosius Blarer, daß er, wenn auch nur in einem Privatbrief und damit „unter dem Ausschluß der Öffentlichkeit“, zu den frühesten Vorkämpfern dieser Idee gehört hat.

1 ZwW. Bd. IX, Nr. 720, S. 451–467. Die Zahlen oben im Text bedeuten Seite und Zeile von Band IX. Größere Teile des Briefes sind übersetzt in dem von Walther KÖHLER herausgegebenen Werk: Das Buch der Reformation Huldrych Zwinglis, von ihm selbst und gleichzeitigen Quellen erzählt (München, erste Auflage 1926, zweite unveränderte Auflage 1931). Abdruck des Briefes auch bei SCHIESS 1 S. 147–160.

2 Siehe MOELLER, Zwick, S. 88 f.

3 Man denkt an Luthers Bezeichnung des Landesherrn als des *praecipuum membrum ecclesiae*. Luther hat das landesherrliche Kirchenregiment auf die gleiche Weise begründet wie Zwingli das Kirchenregiment der Ratsbehörden.

WALTER FELLMANN

MARTIN BUCER UND HANS DENCK

Heinrich Bornkamm zum 65. Geburtstag

1.

Man kann jetzt die Begegnung und Auseinandersetzung dieser beiden Persönlichkeiten völlig überschauen¹. Es existiert eine Warnungsschrift der Straßburger Prädikanten aus der Feder Bucers gegen die Irrtümer des Jakob Kautz und Hans Denck vom 2. Juli 1527², veranlaßt durch sieben Artikel, die Kautz am 9. Juni 1527 an der Türe der Predigerkirche zu Worms angeschlagen hatte³. Diese hatten u. a. das Wort Gottes, die Kindertaufe, das Abendmahl, die Nachfolge und die Genugtuung Christi zum Gegenstand und bewegen sich ganz in Denck'schen Gedankengängen. In seiner Gegenschrift hat Bucer nun auch alles verarbeitet, was er an Ein-